



Amtliche Bekanntmachungen

54.03.02 – Ruhr

Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf von Ruhr - km 0,0 bis Ruhr - km 47,842 rechtes Ufer und Ruhr - km 49,315 linkes Ufer

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/ SVG NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662 / SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV.NRW. S. 337)

wird verordnet:

§ 1 Grundlage

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses sowie der Vermeidung von Erosionen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 14 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind. Die 2 Karten im Maßstab 1:25.000 haben rein informativen Charakter.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

- (1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 78 Abs. 2 von Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 - 9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- (2) Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist grundsätzlich untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde hiervon abweichend eine Genehmigung erteilen. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 78 Abs. 3 Ziffer 1 - 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (3) Darüber hinaus bedürfen folgende Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Nr. 3-9 WHG, § 113 LWG einer Genehmigung der zuständigen Behörde:

- Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 165 bis Seite 168

- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen
 - die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart
- (4) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsvorordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch - BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Essen, der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, dem Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen und dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 - 8 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem der dort genannten Gebiete zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 31.05.2010

Im Auftrag

(Dr. Bartels)

Anmerkung:
Die Unterlagen können beim Bereich Umweltschutz, Fachbereich Gewässerschutz, Technisches Rathaus, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen in der Zeit von montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.15 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Raum B 708 bis zwei Wochen nach Bekanntgabe eingesehen werden.

Jahresabschluss zum 31.12.2009 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im März 2010 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 mit einem Bilanzgewinn von 20.110.074,29 EUR festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Von dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 5.100.000 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Der restliche Gewinn in Höhe von 15.010.074,29 EUR wird an die Gesellschafter ausgeschüttet.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 02.08. bis 23.08.2010 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 04. März 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 04. März 2010

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 24.06.2010

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Bernd Schusky
Dr. Gerd Terbeck

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2009

1. Die STOAG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2009 fristgerecht aufgestellt und durch die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, prüfen lassen.

Die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Oberhausen AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Jahresbezugspreis 16,-- Euro, das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 (Bilanzsumme EUR 129.879.409,44; Jahresfehlbetrag EUR 3.384.000,00) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009 der Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Oberhausen, 10. Mai 2010

PKF Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ellerich Hafenrichter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Die Hauptversammlung hat am 24. Juni 2010 den Jahresabschluss festgestellt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat wurden entlastet.
3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann vom 30. August bis zum 03. September 2010 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr und Freitags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr bei der Stadtwerke Oberhausen AG, Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen, Raum 1.5, eingesehen werden.

Oberhausen, im Juli 2009

Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft
Max-Eyth-Strasse 62, 46149 Oberhausen

Der Vorstand

Peter Klunk Werner Overkamp

Benennung einer Straße

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat am 20.04.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 457 - Dorstener Straße / Spechtstraße - geplante Straße, die aus nordwestlicher Richtung von der Dorstener Straße abzweigen und das Plangebiet in südöstlicher Richtung erschließen wird, erhält den Namen

„Egelbusch“.

Oberhausen, 14.06.2010

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Klunk